

**Berichtigte Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.11.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.11.WEB.006“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40694-2025-04

Im Auftrag

gez. Kraft